

Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorlage Gemeindevertretung

Datum	13.12.2022
Tagesordnungspunkt	7
Vorlage Nr.	30/22
öffentliche Sitzung	X
nicht öffentliche Sitzung	

Zuständigkeit: Bauamt

Beratungsfolge	Datum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	15.11.2022	4	0	1
Ausschuss NUBT	29.11.2022	4	0	1
Ortsbeirat Bärenklau				
Ortsbeirat Lübbinchen				
Ortsbeirat Pinnow				
Gemeindevertretung	13.12.2022			

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“.

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“ und der Vorentwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom November 2022 gebilligt.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl d. Mitglieder der GV: 15

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Hanni Dillan
Vors. d. Gemeindevertretung

Ralph Homeister
Bürgermeister

Information/ Begründung:

Die Gemeinde Schenkendöbern will ihren Betrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten und entsprechende Vorhaben unterstützen.

Die Lübbinchener Milch und Mast GbR, als großer und ortsansässiger Arbeitgeber in der Gemeinde Schenkendöbern, möchte zusätzlich zu den bereits durchgeführten Maßnahmen (Biogasproduktion und Dach-PV-Anlagen) darüber hinaus seinen Beitrag zum Klimaschutz leisten und mittelfristig ein energieautarkes Unternehmen werden. Gleichzeitig möchte sie ihr Standbein im Bereich der regenerativen Energien stärken und somit langfristig Arbeitsplätze in der Gemeinde Schenkendöbern schaffen und erhalten.

Dazu hat sich das Unternehmen mit der VSB Neue Energien Deutschland GmbH einen starken Partner gesucht und das Konzept "Energiepark Lübbinchen" entworfen.

Wichtige Bestandteile des Energiekonzepts sind die sinnvolle Weiternutzung des Biogases nach der EEG-Förderung sowie die Errichtung eines Windparks auf einer Fläche südlichen von Lübbinchen. Diese Elemente lassen sich grundsätzlich durch die weitere Nutzung von erneuerbarer Energie, beispielsweise mit dem Aufbau eines Wärmenetzes oder der Einbeziehung von Photovoltaik-Anlagen sinnvoll ergänzen. Gleichzeitig ist die Produktion von Wasserstoff auf der Grundlage regenerierbarer Energien (Elektrolyseverfahren) vorgesehen. Im vorliegenden Teilprojekt soll zunächst das Planungsrecht für den Windpark als ein wichtiger Grundbaustein des "Energieparks Lübbinchen" geschaffen werden.

Die Verwirklichung des Vorhabens und damit die vorliegende Planung stehen im Einklang mit dem Gemeinwohl und erfolgen somit im öffentlichen Interesse.

Im § 2 EEG 2023 als auch im § 45b Abs. 8 BNatSchG wird deutlich herausgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Bauleitpläne sind gem. BauGB aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“ (vergl. §1, Abs. 3 BauGB).

Um das Vorhaben unter Beachtung der Ziele der Gemeinde verwirklichen zu können, wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Die Gemeindevertretung als zuständiges Gremium hat am 10.08.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 03.09.2021 im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nunmehr liegt ein erster Vorentwurf vor, der nach der Annahme der Planinhalte durch die Gemeinde in die vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren gebracht werden soll.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Beteiligungen wird ein Entwurf erstellt und erneut nach Beschluss in das Beteiligungsverfahren gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung:

~~Ja~~ / Nein

Die Maßnahme verursacht:

keine Folgekosten

zuständiger Amtsleiter